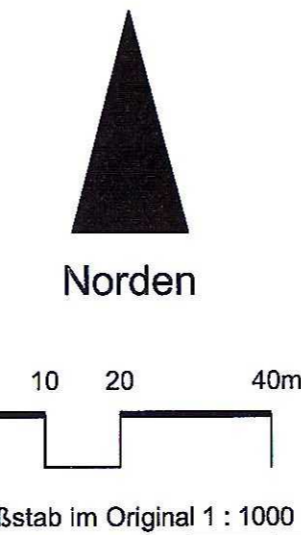


Ausschnitte



Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Enger vom 14.12.2009 aufgestellt worden.

Enger, den 15.12.2009

(Rieke) (Bunte)
Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV-NRW S. 666) vom Rat der Stadt Enger am 26.06.2012 beschlossen worden.

Enger, den 27.06.2012

(Rieke) (Lohmann)
Bürgermeister Ratsmitglied

Das vereinfachte Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt. Dieser Plan liegt ab 03.07.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

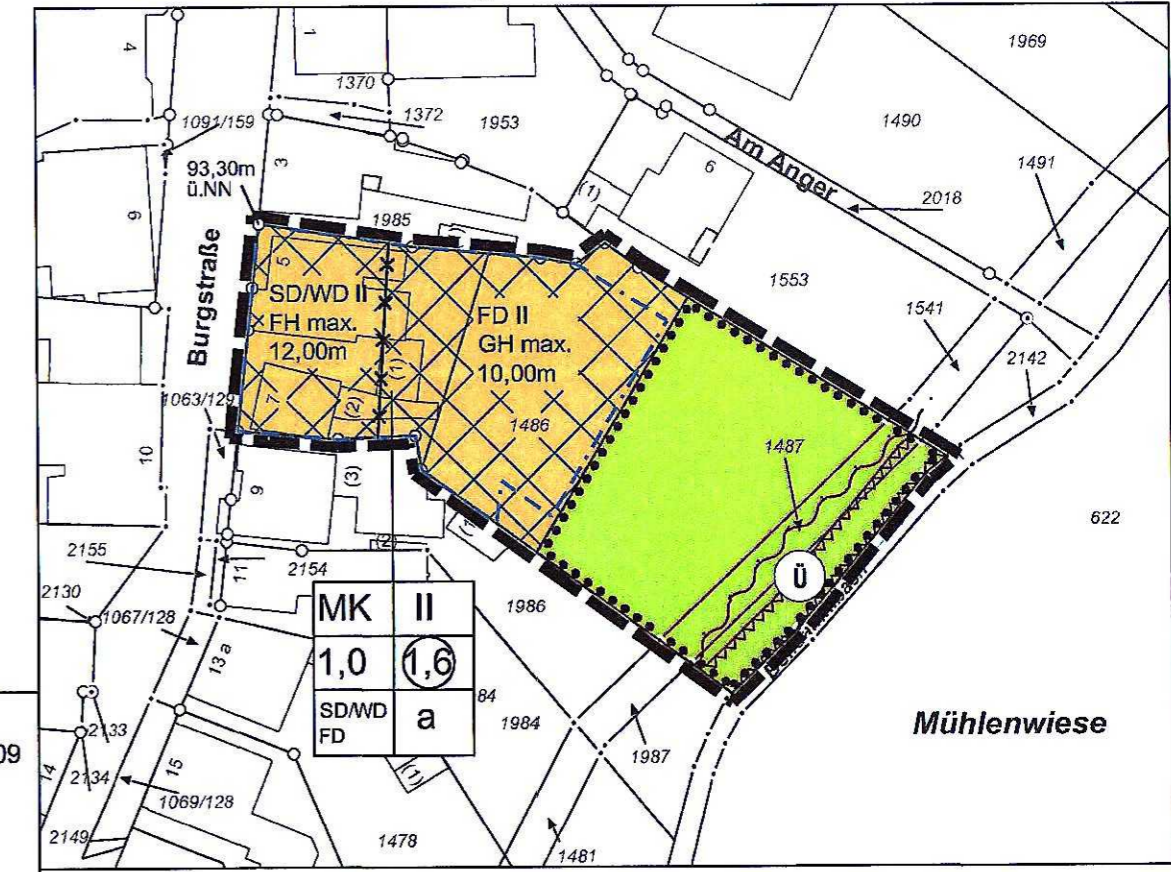
Enger, den 04.07.2012

(Rieke)
Bürgermeister

Drees Huesmann Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22879
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

14.06.2012 Te.

5. vereinfachte Änderung



Zeichenerklärung und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung gem. § 9 (7) BauGB
- Kerngebiet
- ausschließliche Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 7 (2) Ziffer 2 BauNVO im Erdgeschoss, deren Fronten zur Burgstraße gelegen sind.
- Baugrenze
- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- Firsthöhe / Gebäudehöhe
- Grünfläche (privat)
- Umgrenzung von Flächen, die von jeder Bebauung freizuhalten sind (5,00 m parallel zum Bolldamm Bach)
- Fläche zum Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzung gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB innerhalb festgesetzter privater Grünfläche (abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen).
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Satteldach, Walmdach, Flachdach. Für das Walmdach ist eine Unterschreitung der bislang für Satteldächer festgesetzten Dachneigung zulässig.
- Abgrenzung sonstiger Festsetzungen hier:
Dachform und Gebäudehöhe in den Teilbereichen

Im rückwärtigen Grundstücksbereich (FD II) sind Stellplätze ausschließlich als Garagen-geschosse in Untergeschossen zulässig.

Aufgrund des stadtgeschichtlichen Umfeldes sind archäologische Fundstellen nicht auszuschließen. Eine bauarchäologische Begleitung der Erdarbeiten ist daher notwendig. Dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Fax. 0251-591-8989 ist der Beginn der Erdarbeiten 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe wird die NN-Höhe an der Burgstraße mit 93,30 m ü.NN (siehe Planzeichnung) festgesetzt.

Als obere Bezugspunkte zur Bestimmung der Gebäudehöhe werden festgesetzt:
Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe (Satteldach / Walmdach) wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen bzw. für die Gebäudehöhe (Flachdach) durch den obersten Punkt der Dachhaut / Abschluss der Attika gebildet.